

newsletter

Dezember 2014

Die gemeinsame elterliche Sorge – Handlungsbedarf für Betroffene
Wissenswertes zur Marke und zum Markenrecht

Ehe und Familie

Die gemeinsame elterliche Sorge – Handlungsbedarf für Betroffene

Am 1. Juli 2014 trat die Gesetzesänderung zur elterlichen Sorge in Kraft, womit ein Paradigmenwechsel stattfand. Neu ist unabhängig vom Zivilstand der Eltern die gemeinsame elterliche Sorge der Regelfall. Ziele der Gesetzesrevision waren unter anderem die Beseitigung der im alten Recht vorhandenen faktischen und rechtlichen Diskriminierung von Vätern, die Beseitigung der Stigmatisierung unverheirateter Eltern und die Förderung des Kindeswohls, wobei Letzteres nicht unumstritten ist. Für Betroffene, insbesondere geschiedene oder unverheiratete Eltern, stellen sich aufgrund der Gesetzesänderung zur elterlichen Sorge verschiedene Fragen. Im vorliegenden Artikel werden deshalb die Grundzüge des neuen Rechts aufgezeigt und ausgewählte, praxisrelevante Aspekte diskutiert.

Regelfall und Ausnahmen

Das neue Recht hält als Grundsatz fest, dass minderjährige Kinder unter der gemeinsamen elterlichen Sorge von Mutter und Vater stehen. Davon wird nur abgewichen, wenn es für das Wohl des Kindes erforderlich ist. Der Grundsatz des gemeinsamen Sorgerechts gilt unabhängig vom Zivilstand der Eltern. Übt ein Elternpaar die elterliche Sorge gemeinsam aus, hat es grundsätzlich über Kinderbelange unter altersgerechtem Einbezug des Kindes gemeinsam zu entscheiden. Insbesondere Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, wie

beispielsweise ein Wechsel der Schule oder das Vornehmen eines medizinischen Eingriffs, sind gemeinsam zu beantworten. Über alltägliche oder dringliche Angelegenheiten sowie im Fall, dass der andere Elternteil nicht mit vernünftigen Aufwand zu erreichen ist, kann der jeweils betreuende Elternteil alleine entscheiden. Was genau unter Angelegenheiten alltäglicher und dringlicher Natur zu verstehen ist, wird die Praxis zu definieren haben. Als alltägliche Angelegenheiten können beispielsweise – immer unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls – Fragen zur Ernährung oder Bekleidung

gelten. Dringlich ist eine Sache, wenn eine Angelegenheit keinen Aufschub duldet und eine nicht sofortige Entscheidung dem Kindeswohl widerspräche, wie beispielsweise eine notfallmässige Arztbehandlung. Der dritte Ausnahmefall – die Nicht-Erreichbarkeit des anderen Elternteils – dürfte aufgrund der heute vorhandenen Kommunikationsmittel in der Praxis von eher geringer Bedeutung sein.

Die gemeinsame Erklärung auf gemeinsame elterliche Sorge

Bei verheirateten Eltern steht die elterliche Sorge wie bis anhin beiden Elternteilen zu, womit diesbezüglich kein Handlungsbedarf besteht. Bei unverheirateten Eltern fällt der Mutter zunächst von Gesetzes wegen das alleinige Sorgerecht zu. Strebt ein unverheiratetes Paar die gemeinsame elterliche Sorge an, ist zunächst vorausgesetzt, dass der Vater das Kind anerkennt oder ein rechtliches Kindesverhältnis durch ein Vaterschaftsurteil begründet worden ist. Zudem haben die Eltern eine gemeinsame Erklärung einzureichen, in welcher sie bestätigen, dass sie gemeinsam die Verantwortung für das Kind übernehmen wollen und sich über die Obhut und den persönlichen Verkehr bzw. die Betreuungsanteile sowie über den Unterhaltsbeitrag für das Kind verständigt haben. Eine derartige Erklärung braucht nicht detaillierte Angaben über die getroffene Regelung zu beinhalten. Die Erklärung kann im Zeitpunkt der Anerkennung gegenüber dem Zivilstandsamt – wenn gewünscht, bereits vorgeburtlich – abgegeben werden. Erfolgt sie nicht gleichzeitig mit der Anerkennung, ist sie gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) abzugeben. Wird das Kindesverhältnis durch eine Vaterschaftsklage begründet, verfügt das Gericht die gemeinsame elterliche Sorge, ausser das Kindeswohl erfordert das alleinige Sorgerecht der Mutter oder des Vaters. Unter altem Recht war demgegenüber zur Erlangung des gemeinsamen Sorgerechts eine durch die Kindesschutzbehörde zu genehmigende Vereinbarung über die Betreuungsanteile und die Verteilung der Unterhaltskosten notwendig.

Der einseitige Antrag auf gemeinsame elterliche Sorge

In der Praxis können bei nicht verheirateten Eltern Fälle auftreten, in welchen ein Elternteil sich weigert,

die Erklärung über das gemeinsame Sorgerecht abzugeben. In derartigen Konstellationen steht dem anderen Elternteil die Möglichkeit offen, die KESB anzurufen und das gemeinsame Sorgerecht geltend zu machen. Vorausgesetzt ist jeweils, dass ein rechtliches Kindesverhältnis vorliegt. Die Kindesschutzbehörde verfügt die gemeinsame elterliche Sorge, sofern nicht zur Wahrung des Kindeswohls entweder an der alleinigen elterlichen Sorge der Mutter festzuhalten ist oder die alleinige elterliche Sorge dem Vater zu übertragen ist.

Stand bis zum 1. Juli 2014 die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, kann derjenige Elternteil, dem die elterliche Sorge bis anhin nicht zukam, das gemeinsame Sorgerecht bis am 30. Juni 2015 ohne Zustimmung des Inhabers der elterlichen Sorge bei der zuständigen Behörde beantragen. Wird diese Frist verpasst, ist die Erlangung des gemeinsamen Sorgerechts nur noch ausnahmsweise möglich, nämlich dann, wenn sich die Verhältnisse seit der ursprünglichen Zuteilung der elterlichen Sorge erheblich verändert haben.

Wurde das Sorgerecht einem Elternteil bei einer Scheidung entzogen, kann sich dieser nur dann alleine bis am 30. Juni 2015 an das zuständige Gericht wenden, wenn die Scheidung am 1. Juli 2014 weniger als fünf Jahre zurücklag – wobei noch nicht restlos geklärt ist, ob diesbezüglich das Datum des Scheidungsurteils oder das davon abweichende Datum der Rechtskraft des Scheidungsurteils massgebend sein soll.

Eltern von nach dem 1. Juli 2014 geborenen Kindern sind an keine Frist gebunden und können einen einseitigen Antrag jederzeit stellen. Eine gemeinsame Erklärung ist zudem sowohl von geschiedenen als auch unverheirateten Eltern jederzeit möglich.

Die elterliche Sorge im Scheidungsfall

Kommt es zu einer Scheidung, entscheidet das zuständige Gericht über das Sorgerecht. Auch hier gilt: Die Zuteilung des gemeinsamen Sorgerechts ist die Regel. Das Gericht muss jedoch im Falle einer Scheidung den Sachverhalt hinsichtlich der Kinderbelange von Amtes wegen, also von sich aus, abklären. Bei einer Scheidung auf gemeinsames Begehren ist eine Vereinbarung über die Scheidungsfolgen mit gemeinsamen Anträgen be-

treffend die elterliche Sorge, die Obhut, die Betreuungsanteile bzw. den persönlichen Verkehr und die Unterhaltsbeiträge erforderlich. Eine gemeinsame Erklärung, wie sie bei unverheirateten Eltern genügt, um die gemeinsame elterliche Sorge zu beantragen, dürfte nicht ausreichen. Allerdings stellen die Gerichte an Vereinbarungen über Betreuungsanteile in der Regel geringe Anforderungen. Das Gericht kann in einem Scheidungs- oder Eheschutzverfahren einem Elternteil allerdings die alleinige elterliche Sorge übertragen, falls dies zur Wahrung des Kindeswohls nötig sein sollte.

Das alleinige Sorgerecht als Ausnahme

Von der gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall wird nur abgewichen, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist. Eine solche Gefährdung des Kindeswohls kann beispielsweise vorliegen, wenn ein Elternteil an Trink- oder Drogensucht leidet und die elterliche Sorge nicht pflichtgemäss ausüben kann oder die Eltern sich in einem andauernden Konflikt um das Kind befinden und das Kind darunter leidet. Ein alleiniges Sorgerecht kann zum Beispiel Sinn machen, wenn ein Elternteil ohne sachlichen Grund aus selbstsüchtigen Beweggründen einen Entscheid zu einer medizinischen Massnahme zu blockieren versucht.

Insgesamt wird die alleinige Sorge nur bei sehr triftigen Gründen angeordnet werden. Gegen die gemeinsame elterliche Sorge wird dann entschieden werden, wenn es zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist.

Das neue Namensrecht

Seit dem 1. Januar 2013 ist das neue Namensrecht in Kraft, wonach verheiratete Eltern, die verschiedene Namen tragen, bei der Eheschliessung einen ihrer Ledignamen zum Namen ihrer gemeinsamen Kinder bestimmen können. Innerhalb eines Jahres seit Geburt des ersten Kindes können die Eltern gemeinsam verlangen, dass das Kind den Ledignamen des anderen Elternteils trägt. Tragen die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen, erhält das Kind diesen Namen.

Nun werden mit der Gesetzesänderung Kinder unverheirateter Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge in Bezug auf die Namensführung den Kindern verheirateter Eltern gleichgestellt. Bei unverheirateten Eltern erhält das Kind den Ledignamen des Elternteils, dem die elterliche Sorge zusteht. Steht die elterliche

Sorge den Eltern gemeinsam zu, bestimmen diese, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen. Wird die gemeinsame elterliche Sorge erst nach der Geburt des ersten Kindes begründet, kann innert Jahresfrist seit deren Begründung beim Zivilstandsamt erklärt werden, dass das Kind den Ledignamen des anderen Elternteils tragen soll. Diese Erklärung gilt dann für alle gemeinsamen Kinder, unabhängig von der Zuteilung der elterlichen Sorge. Eine nachträgliche Änderung hinsichtlich der Zuteilung der elterlichen Sorge bleibt ohne Auswirkungen auf den Namen des Kindes.

Die neue Zuteilung der Erziehungsgutschriften der AHV

Von praktischer Relevanz wird auch die mit der Revision der elterlichen Sorge verbundene Neuregelung der Zuteilung der Erziehungsgutschriften der AHV sein. Erziehungsgutschriften berücksichtigen bei der Berechnung der Altersrente die Einkommenseinbusse, die ein Elternteil wegen der Kinderbetreuung unter Umständen verzeichnet.

Bis zum 31. Dezember 2014 werden die Erziehungsgutschriften weiterhin nach alter Regelung angerechnet. Demnach können nicht verheiratete, die gemeinsame Sorge innehabende Eltern die Anrechnung der ganzen Erziehungsgutschriften an einen Elternteil schriftlich vereinbaren. Ohne eine solche Vereinbarung werden die Gutschriften von Gesetzes wegen und ohne behördliches Anordnungsverfahren hälftig geteilt.

Ab 1. Januar 2015 wird die Anrechnung der Erziehungsgutschriften bei gemeinsamer elterlicher Sorge durch einen behördlichen Entscheid geregelt und nicht mehr wie bis anhin grundsätzlich hälftig geteilt. Die Eltern können übereinkommen, wem die Erziehungsgutschriften zu 100% anzurechnen sind, oder vereinbaren, dass sie hälftig aufgeteilt werden. Der Abschluss der Vereinbarung kann gleichzeitig mit der Erklärung des gemeinsamen elterlichen Sorgerechts erfolgen oder innerhalb von drei Monaten nach abgegebener Erklärung nachgereicht werden. Geschieht dies nicht, wird die Anrechnung der Erziehungsgutschriften durch die KESB geregelt. Die KESB hat dabei ein sehr eingeschränktes Ermessen. Die Erziehungsgutschrift ist jenem Elternteil anzurechnen,

welcher das Kind überwiegend betreut. Wird das Kind von beiden Eltern zu gleichen Teilen betreut, sind die Gutschriften hälftig zu teilen. Eine anderweitige Zuteilung (z.B. 80:20) ist nicht möglich. Bis die Anrechnung geregelt ist, werden die Erziehungsgutschriften der Mutter zugeteilt. Dies gilt ab dem 1. Januar 2015 auch für Eltern, deren Gutschriften bis anhin mangels anderslautender Vereinbarung hälftig aufgeteilt wurden. Falls der Wunsch besteht, die Gutschriften weiterhin hälftig zu teilen, müssen Betroffene also eine entsprechende Vereinbarung einreichen.

Fazit und Regelungsbedarf

In Zukunft wird der überwiegende Teil der Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge grossgezogen. Unverheirateten Eltern wird die Erlangung des gemeinsamen Sorgerechts erleichtert. Die Gesetzesänderung bewirkt aber auch, dass gewisse Betroffene aktiv werden müssen bzw. können. So können insbesondere Elternteile, welchen bis zum 1. Juli 2014 die elterliche Sorge nicht zukam,

das gemeinsame Sorgerecht nachträglich geltend machen. Wollen sie dies alleine durchsetzen, haben sie die gemeinsame elterliche Sorge bis zum 30. Juni 2015 zu beantragen, wobei in Fällen von Sorgerechtsentzügen im Rahmen einer Scheidung zusätzliche zeitliche Restriktionen gelten. In Bezug auf den Nachnamen der Kinder unverheirateter Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge sind diese zudem den Kindern verheirateter Eltern gleichgestellt. Die Eltern sollten anlässlich der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge weiter vereinbaren, wie die Erziehungsgutschriften aufzuteilen sind. Auch bei Eltern, deren Gutschriften mangels anderweitiger Vereinbarung bisher hälftig aufgeteilt wurden, besteht je nach gewünschter Zuteilung der Erziehungsgutschriften ab dem 1. Januar 2015 Handlungsbedarf.

Vera Häne

Partnerin

Rechtsanwältin • LL.M. (New York)

ICT, IP und Wettbewerb

Wissenswertes zur Marke und zum Markenrecht

Der Markenschutz ist im wirtschaftlichen Alltag von grosser Bedeutung – einerseits für die Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen, andererseits für die Ausstrahlung und die Reputation einer Unternehmung. Marken können auch einen beträchtlichen finanziellen Wert verkörpern. So hat die weltweit wertvollste Marke „Google“ einen geschätzten Wert von knapp USD 160 Milliarden. „Nescafé“ als Leader unter den Schweizer Marken soll immerhin einen Wert von etwas über CHF 10 Milliarden aufweisen. Nicht zu unterschätzen ist – neben den Marken von Unternehmen – auch der wirtschaftliche Wert sowie die Bedeutung der „Marke Schweiz“.

Begriff der Marke

Das Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (MSchG) definiert den Begriff Marke als „ein Zeichen, das geeignet ist, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von solchen anderer Unternehmen zu unterscheiden“.

Kennzeichnend für eine Marke sind somit deren Zeichenqualität und deren Funktion als Individualisierungsmittel. Dem Markeninhaber steht das alleinige Recht zu, die Marke zur Kennzeichnung seiner Waren oder Dienstleistungen zu nutzen. Es liegt am Markeninhaber, ob er Dritten gestatten oder verbie-

ten möchte, ein identisches oder ähnliches Zeichen für gleiche oder gleichartige Waren oder Dienstleistungen zu benützen.

Erscheinungsformen der Marke

Die weitaus häufigste Erscheinungsform der Marke ist die Wortmarke. Sie besteht grundsätzlich aus einem Wort und damit aus einer aussprechbaren Folge von Buchstaben (beispielsweise „Rivella“). Neben den reinen Wort-Marken findet man in der Praxis häufig auch Wort-/Bildmarken. Als Beispiel sei hier der allgemein bekannte „Coca-Cola“ Schriftzug genannt. Eintragungsfähig sind jedoch auch Zahlenfolgen, bildliche Darstellungen, dreidimensionale Formen oder kurze Melodien. Als dreidimensionale Marke gilt beispielsweise der „Mercedes-Stern“. Als typische Bildmarke kann der „Swoosh“ vom Schuh- und Sportartikelhersteller „Nike“ genannt werden und der „Migros“-Jingle ist als akustische Marke geschützt. Es können aber auch Farb-, Geruchs-, Form-, Positions- und Bewegungsmarken im schweizerischen Markenregister eingetragen werden. Kennzeichnend für eine Positionsmarke ist die spezifische Positionierung des Markenzeichens (z.B. fünf Streifen auf Sportschuhen der Marke „K-Swiss“). Von einer Bewegungsmarke spricht man, wenn ein Markenzeichen sich in einer bestimmten Weise bewegt (z.B. das „Swisscom“-Logo in der TV-Werbung). Das „Nivea“-Blau kann als typisches Beispiel einer Farbmarke genannt werden.

Individual-, Garantie- und Kollektivmarke

Der überwiegende Anteil der registrierten Marken ist als Individualmarke hinterlegt, d. h. diese Marken kennzeichnen die Produkte oder Dienstleistungen eines einzelnen Unternehmens. Neben der Individualmarke existieren auch Garantie- und Kollektivmarken. Diese Arten von Marken bezeichnen das Angebot einer Gruppe von Unternehmen oder von Organisationen, wie z.B. von Branchenverbänden. Deren Nutzungsberechtigung wird in einem beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (IGE) zu hinterlegenden Reglement festgelegt.

Die Garantiemarke bezweckt neben der Kennzeichnung auch das Sicherstellen eines gewissen Quali-

täts-Standards. So dient die Garantiemarke dazu, bestimmte Eigenschaften wie die Beschaffenheit, die geographische Herkunft, die Art der Herstellung oder andere gemeinsame Merkmale von Waren und Dienstleistungen sicherzustellen. Die Einhaltung dieser Qualitäts-Standards wird durch den Markeninhaber sichergestellt. Ein bekanntes, schweizerisches Garantie-Label ist beispielsweise „Suisse Garantie“.

Die Kollektivmarke ist ein Zeichen einer Unternehmensvereinigung, welches dazu dient, deren Waren- und Dienstleistungen gegenüber jenen anderer Unternehmen abzugrenzen. In der Schweiz ist beispielsweise das Logo der Kantonalbanken als Kollektiv-Marke eingetragen. In der Praxis haben Garantie- und Kollektiv-Marken jedoch eine weitaus geringere Bedeutung als die Individualmarken.

Schutzvoraussetzungen

Damit eine Marke eingetragen werden kann, müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein. Einem Markenzeichen darf kein „Gemeingut-Charakter“ zukommen. Zeichen des Gemeinguts müssen der Allgemeinheit zur freien Verfügung stehen. Als Gemeingut gelten unter anderem einfache Zeichen wie ein einzelner Buchstabe, eine einzelne Ziffer oder elementare geometrische Formen wie ein Quadrat oder ein Dreieck. Ein Zeichen darf auch beispielsweise nicht die Beschaffenheit, den Ort oder die Art der Herstellung sowie die Qualität einer Ware oder Dienstleistung beschreiben. „Karotte“ könnte beispielsweise nicht für Karotten oder Gemüse, jedoch für Computer problemlos eingetragen werden. Marken dürfen zudem nicht irreführend sein. Ein Zeichen ist nicht schützenswert, wenn eine reelle Täuschungsgefahr besteht. Dies ist möglich, wenn ein Zeichen gewisse Eigenschaften einer Ware oder Dienstleistung vortäuscht, die sie in Wirklichkeit nicht aufweist. Schliesslich dürfen Zeichen auch nicht rechts-, sitten- und ordnungswidrig sein.

Schutzumfang

Im Rahmen der Eintragung der Marke muss mittels eines Verzeichnisses festgelegt werden, für welche Waren und Dienstleistungen die Marke verwendet wird. Geschützt ist die Marke gegenüber identischen und

ähnlichen Marken, deren Waren- und Dienstleistungsverzeichnisse identisch oder gleichartig sind, sofern eine Verwechslungsgefahr zwischen den beiden Marken besteht.

Der Schutz besteht nur, wenn die Marke auch tatsächlich für die beanspruchten Waren und Dienstleistungen gebraucht wird. In der Schweiz, wie auch in den meisten anderen Staaten, existiert dazu eine Schonfrist von fünf Jahren. Nach Ablauf dieser Frist besteht der Schutz nur noch in Bezug auf die Waren- und Dienstleistungen, für welche die Marke tatsächlich gebraucht wird.

Gründe für den Schutz einer Marke

Wie aus den jährlich publizierten Reports (z.B. Millward Brown, Interbrand oder auch das BILANZ-Ranking) hervorgeht, kann eine Marke einen beträchtlichen wirtschaftlichen Wert haben. Viele Unternehmen betreiben deshalb einen grossen Aufwand, um ihre Marken zu etablieren und sie vor Nachahmern und Trittbrettfahrern bzw. vor sogenannter Markenpiraterie zu schützen. Je nach Branche können Nachahmer dem legitimen Markeninhaber einen finanziellen Schaden zufügen, welcher nicht unterschätzt werden sollte. Ferner gefährdet die Markenpiraterie vor allem bei den besonders betroffenen Branchen – wie beispielsweise der Schweizer Uhrenindustrie – auch eine beträchtliche Anzahl von Arbeitsplätzen.

Die grosse Bedeutung des Markenschutzes wird durch folgende Zahlen untermauert: In der Schweiz wurden im Geschäftsjahr 2012/2013 insgesamt 15'938 Marken beim dafür zuständigen IGE in Bern angemeldet und total 14'439 Marken ins Register eingetragen.

Eine Marke ist in der Schweiz (aber auch in der EU und den meisten anderen Ländern) erst geschützt, wenn diese in einem entsprechenden Register eingetragen ist. Um gegen Nachahmer oder Trittbrettfahrer vorgehen zu können, ist es deshalb sinnvoll, sich möglichst frühzeitig über den Markenschutz Gedanken zu machen.

Markenschutz muss zudem nicht zwingend mit hohen Initialkosten verbunden sein. Für das Gebiet

der Schweiz kann heute eine Marke bereits ab einer Gebühr von CHF 550.00 hinterlegt werden. Die Schutzdauer beträgt 10 Jahre ab Hinterlegung der Marke und kann beliebig oft für CHF 700.00 verlängert werden.

Territorialitätsprinzip und internationaler Markenschutz

Im Markenrecht gilt das so genannte Territorialitätsprinzip. Danach besteht ein Markenschutz nur in den Staaten, in welchen eine Marke in Kraft ist oder zumindest angemeldet wurde. Dies bedingt jedoch nicht zwingend, dass eine Marke in jedem einzelnen Land direkt angemeldet werden muss. Wird ein Markenschutz in weiteren Ländern gewünscht, bestehen weitaus effektivere und kostengünstigere Möglichkeiten, um den Schutz auszudehnen.

Neben der Direktanmeldung kann eine Marke bei einem regionalen Markenamt hinterlegt werden. Mit einer derartigen Hinterlegung kann man sich den Markenschutz in mehreren Staaten gleichzeitig verschaffen. Als Beispiel sei das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt der EU in Alicante genannt. Es handelt sich dabei um die so genannte Gemeinschaftsmarke, welche den Markenschutz für das gesamte Gebiet der EU gewährt.

Ebenfalls ins Auge zu fassen ist eine Schutzausdehnung auf einzelne Staaten nach dem „Madrider System“. Das „Madrider System“ wird durch das Madrider Markenabkommen (MMA) und das Madrider Protokoll (MMP) geregelt. Die Schutzausdehnung auf weitere Länder kann in diesem Fall mittels Eintragung einer Schweizer Basismarke bewerkstelligt werden, für welche ein Gesuch um internationale Registrierung gestellt wird. Das Gesuch wird vom IGE an die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) weitergeleitet. Die WIPO nimmt eine formale Prüfung des Gesuchs vor und übermittelt dieses an die gewünschten Länder. Die Schutzausdehnung erfolgt, wenn das Zielland nicht innerhalb von 18 Monaten eine Schutzverweigerung erlässt. Es ist durchaus denkbar, dass der Schutz in den einzelnen Ländern gar nicht oder nur für einen Teil der beanspruchten Waren- und Dienstleistungen gewährt wird. Dies hat zur Folge,

dass der Schutzzumfang je nach Land unterschiedlich ausgestaltet sein kann.

Markenschutz in der EU und in den USA

Obwohl die rechtlichen Grundzüge des Markenschutzes weltweit häufig Ähnlichkeiten aufweisen, sind gewisse internationale Unterschiede zu beachten. Das europäische Markenrecht ist – wie das Schweizer Markenrecht – grundsätzlich vom Eintragungsprinzip gekennzeichnet, wonach der Markenschutz im Allgemeinen mit der Markeneintragung entsteht. Die früher eingetragene Marke genießt gegenüber der später eingetragenen identischen oder zum Verwechseln ähnlichen Marke Priorität. In den USA hingegen stellt die Eintragung der Marke keine zwingende Voraussetzung für den markenrechtlichen Schutz dar. Sofern die Marke auch tatsächlich benutzt wird, wird das Recht an der Marke auch ohne formelle Eintragung geschützt. Grundsätzlich und unter Vorbehalt von einigen gewichtigen Ausnahmen wird in den USA das Eigentum an der Marke – im Gegensatz zu vielen anderen Ländern – dem ersten Benutzer zugesprochen.

„Marke Schweiz“

Eng mit der erwähnten Trittbrettfahrer-Problematik verbunden ist auch die sogenannte Swissness-Vorlage – die Revision des MSchG, über welche seit längerer Zeit regelmässig in den Schweizer Medien berichtet wird. Hintergrund der Revision ist der Wunsch, die Herkunftsangabe „Schweiz“ stärker zu schützen. Konsumentinnen und Konsumenten sind oft bereit, für Schweizer Produkte mehr zu bezahlen als für Produkte anderer Herkunft. Aufgrund des hervorragenden Rufs, den Schweizer Produkte und Dienstleistungen geniessen, schafft die „Marke Schweiz“ einen erheblichen Mehrwert. Unternehmen wissen dies zu nutzen, indem sie „Schweiz“ als Co-Brand einsetzen. Gleichzeitig wurde jedoch festgestellt, dass auch die Missbräuche stark angestiegen sind und sich Trittbrettfahrer die gute Reputation unberechtigterweise zu Nutzen machen. Um eine Verwässerung der „Mar-

ke Schweiz“ zu verhindern, hat sich der Gesetzgeber deshalb zum Ziel gesetzt, die Herkunftsangabe „Schweiz“ besser zu schützen. Der Mehrwert des Labels „Schweiz“ soll damit nachhaltig und langfristig sichergestellt werden, damit letztlich auch der Wirtschaftsstandort Schweiz gestärkt werden kann. Die heutigen, sehr rudimentär gehaltenen Vorschriften zum Gebrauch von Herkunftsangaben sollen mittels präziser Kriterien konkretisiert werden. Mithilfe dieser Kriterien soll festgelegt werden, wie „schweizerisch“ eine Ware oder eine Dienstleistung sein muss, damit sie als „schweizerisch“ bezeichnet werden darf. So wird durch die Revision beispielsweise bestimmt, dass Naturprodukte in der Schweiz geerntet werden müssen und eine Dienstleistung nur „schweizerisch“ ist, wenn sich der Sitz des Unternehmens und ein tatsächliches Verwaltungszentrum in der Schweiz befinden. Die Revision des MSchG wird voraussichtlich noch vor Ende des Jahres 2015 in Kraft treten.

Fazit

Eine Marke nimmt wichtige wirtschaftliche Funktionen wahr. Sie verleiht der Markeninhaberin beispielsweise das exklusive Recht, die Marke für die Promotion von gewissen Produkten und Dienstleistungen zu benutzen. Wird dies richtig bewerkstelligt, kann sich eine Marke für ein Unternehmen zu einem bedeutenden Vermögenswert entwickeln. Obwohl sich der Schutz lediglich auf das gewählte Zeichen, nicht aber auch auf die Waren oder Dienstleistungen als solche bezieht, bestehen wichtige Gründe für die Etablierung eines Markenschutzes. Abgesehen von der wirksamen Abwehr von Nachahmern und den damit verbundenen Vorteilen im Wettbewerb, fördert die Marke auch den Namen und den Wert des Unternehmens und schafft Vertrauen in die Qualität der Waren oder Dienstleistungen. Es empfiehlt sich deshalb, den Markenschutz im Unternehmen aktiv zu thematisieren und zu pflegen.

Christian Leupi

Partner

Rechtsanwalt • MAS Business Information
Technology



Grossenbacher Rechtsanwälte ist eine voll integrierte Anwaltskanzlei mit vier spezialisierten Partnerinnen und Partnern. Wir betreuen insbesondere Privatpersonen mit anspruchsvollem Beratungsbedarf und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in sämtlichen nationalen und internationalen Fragestellungen.

Christian Leupi
Partner
Rechtsanwalt • MAS Business Information
Technology

Claudia Keller Lüthi
Partnerin
Rechtsanwältin • Notarin

Nils Grossenbacher
Partner
Rechtsanwalt • Notar

Vera Häne
Partnerin
Rechtsanwältin • LL.M. (New York)

Grossenbacher Rechtsanwälte AG
Zentralstrasse 44
CH-6003 Luzern

t +41 41 500 56 56
f +41 41 500 56 57

mail@gr-law.ch
www.gr-law.ch

© Grossenbacher Rechtsanwälte AG 2014